



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. Sebastian Lovens
Leiter der Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

per E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de

Unser Az.: 01102-10
(Bitte stets angeben)

☎ 030/611 28 40-70

Dr. Martin Altmann/wa
Berlin, 08.04.2013

**Stellungnahme der GEODE gegenüber der Clearingstelle EEG zum Hinweisverfahren
2013/16 – Ersatz von PV-Modulen
Ihr Zeichen: 2013/16**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens, sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.03.2013 hat die Clearingstelle EEG ein Hinweisverfahren zu folgender Frage beschlossen:

„Können nach § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 nur neue, d. h. noch nie zuvor in Betrieb genommene PV-Anlagen andere Anlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzen, oder gilt dies auch für gebrauchte, d. h. bereits in Betrieb genommene Anlagen?“

Zu dieser Frage möchten wir die nachfolgende **Stellungnahme** abgeben.

1. Wortlaut

§ 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 lautet:

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:
Magazinstraße 15/16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
E-Mail: info@geode.de

General Delegation:
Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien
Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69
E-Mail: info@geode-eu.org

Der Wortlaut der Vorschrift nimmt lediglich Bezug auf die „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“, ohne hierbei auf einen bestimmten Inbetriebnahmezeitpunkt abzustellen. Auch die Legaldefinition des Begriffs der „Anlage“ in § 3 Nr. 1 EEG 2012 differenziert nicht zwischen „neuen“ und „alten“ Anlagen.

Aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 lässt sich daher keine Einschränkung des allein auf neu in Betrieb genommene Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie („neue Ersatzanlagen“) entnehmen.

2. Historische Auslegung / Normgenese

Dass der Gesetzgeber eine Einschränkung lediglich auf „neue Ersatzanlagen“ vorsehen wollte, könnte sich aber aus der Entstehungsgeschichte des § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 ergeben.

§ 32 EEG 2012 wurde zuletzt im Rahmen der rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft getretenen sog. „PV-Novelle“ 2012¹ modifiziert. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf zum EEG 2012 in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung sah in § 32 Abs. 3 die folgende Regelung für „Ersatzanlagen“ vor:

*„Soweit bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach § 6 Absatz 3 Satz 1 als eine Anlage gelten, Module nach der erstmaligen Inbetriebnahme auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls durch **neue** Module ersetzt werden müssen, führt dies nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“² (Hervorhebung nicht im Original).*

Dieser Gesetzesentwurf bestimmte also, dass es nur bei einer Ersetzung durch neue Anlagen Module bei dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersetzten Anlagen bleiben solle. Auch die Begründung zum Gesetzesentwurf hob eigens darauf ab, dass mit „neuen“ Anlagen solche Module gemeint sind, die zuvor noch nicht in Betrieb genommen wurden:

„Es muss sich dabei aber um ein neues Modul handeln. Für bereits anderenorts in Betrieb genommene Module gilt § 32 Absatz 3 nicht.“³

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2012 wurde der Wortlaut des ursprünglichen Gesetzesentwurfs geändert. § 32 Absatz 3 EEG in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung lautete hiernach:

„(3) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“⁴

¹ BGBl. I 2012 S. 1754.

² Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 14.

³ Vgl. BT-Drs. 17/6071, S.77.

⁴ Vgl. BT-Drs. 17/6363, S. 6.

Hieraus könnte man zunächst schlussfolgern, dass im Zuge der Abänderung des Gesetzesentwurfs auch die Bezugnahme auf „neue Ersatzanlagen“ aufgegeben worden sei. Dem steht jedoch die Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entgegen:

*„Die Änderungen in § 32 Absatz 3 durch Doppelbuchstabe oo sind **redaktionelle Klarstellungen**. Sie bringen das durch den Regierungsentwurf Gewollte deutlicher und klarer zum Ausdruck und schaffen dadurch Rechtssicherheit. Insbesondere wird der Begriff Modul durch den Begriff „Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ ersetzt: Da ein Modul bereits als eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 anzusehen ist und die Verwendung des Begriffs Anlage einen Gleichlauf zu § 32 Absatz 1 und Absatz 2 schafft, ist die Neueinführung des Begriffs Modul nicht notwendig und könnte zu Rechtsunsicherheit führen. Eine inhaltliche Veränderung ist hiermit nicht verbunden. Zudem verdeutlicht die Neuformulierung des § 32 Absatz 3, dass es sich bei § 32 Absatz 3 Satz 1 um eine Fiktion des Inbetriebnahmezeitpunkts für die neue Anlage handelt. Das **neue Modul** tritt an die Stelle des alten Moduls, so dass das **neue Modul** die gleich hohe Vergütung über den gleichen verbleibenden Vergütungszeitraum erhält. Auch einer Neumeldung an die Bundesnetzagentur nach § 17 bedarf es daher nicht. § 32 Absatz 3 Satz 2 stellt schließlich klar, dass die ausgetauschte beschädigte oder defekte Anlage ihren ursprünglichen Vergütungsanspruch nach § 16 mit dem Austausch verliert. Hierdurch wird verhindert, dass die ausgetauschten defekten oder beschädigten Anlagen repariert und an anderer Stelle neu in Betrieb gesetzt werden und für den produzierten Strom ihre alte Vergütung in Anspruch nehmen können.“⁵ (Hervorhebung nicht im Original).*

Ausdrücklich spricht der Gesetzgeber also von bloßen Klarstellungen und hebt wiederum nur auf neue Anlagen bzw. Module ab. Dies spricht dafür, dass die Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers – gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf unverändert – allein auf „neue Ersatzanlagen“ anwendbar sein sollte. Hätte der Gesetzgeber in dieser Frage eine andere Auffassung vertreten, wäre dies wohl ausdrücklich in der Begründung der Beschlussempfehlung erwähnt worden, da wie gezeigt der ursprüngliche Gesetzesentwurf das Wort „neu“ einerseits im Gesetzeswortlaut vorsah und darüber hinaus ausdrücklich klarstellte, dass andernorts in Betrieb genommene Module nicht von der Regelung erfasst sein sollten. Der Entfall des Wortes „neu“ im Gesetzestext wäre demgemäß als bloßes redaktionelles Versehen des Gesetzgebers zu werten.

Im Rahmen der „PV-Novelle“ 2012 wurde die Vorschrift des § 32 Abs. 3 in Abs. 5 überführt und nur geringfügig geändert bzw. ergänzt. Die Frage der Neuheit von Ersatzmodulen wurde dabei nicht berührt, wie auch die Gesetzesbegründung zur „PV-Novelle“ 2012 deutlich macht:⁶

*„Der bisherige § 32 Absatz 3 EEG wird **weitgehend unverändert** in § 32 Absatz 5 EEG überführt. Es wird lediglich **klargestellt**, dass die Regelung nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung gilt. Ein **neues** Fotovoltaikmodul erhält damit die Vergütung in der gleichen Höhe (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul, soweit es dieselbe installierte Leistung aufweist. Ist die installierte Leistung des **neuen** Moduls höher, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die installierte Leistung der ersetzten Anlage.“ (Hervorhebungen nicht im Original).*

⁵ Vgl. BT-Drs. 17/6363, S. 30 f.

⁶ Vgl. BT-Drs. 17/8877, S. 20.

Auch hier spricht der Gesetzgeber von bloßen Klarstellungen einer weitgehend unveränderten Regelung und hebt wiederum nur auf „neue Ersatzanlagen“ ab.

Die Gesetzeshistorie spricht daher dafür, dass § 32 Abs. 5 EEG 2012 nach dem Willen des Gesetzgebers allein auf „neue Ersatzanlagen“ anwendbar sein soll.

3. Sinn und Zweck

Für dieses Ergebnis streitet auch Sinn und Zweck der Norm. § 32 Abs. 5 EEG 2012 zielt unverändert darauf ab, nicht sachgerechte Ergebnisse zu verhindern, die entstünden, wenn aufgrund eines defekt-, beschädigungs- oder diebstahlbedingten Austauschs von PV-Modulen der Inbetriebnahmezeitpunkt der Ersatzanlage maßgeblich wäre. Hierbei geht der Gesetzgeber augenscheinlich vom „Regelfall“ des Ersatzes durch jeweils später nach § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommene Anlagen aus. Denn nach der Gesetzesbegründung soll der Anlagenbetreiber durch die Vorschrift nicht zuletzt davor geschützt werden, dass im Fall eines Austauschs die bei neuen Ersatzanlagen regelmäßig vorliegende

„hohe Degression [...] zu erheblichen Vergütungsausfällen bei den Anlagenbetreibern und unter Umständen zu hohen Schadensersatzforderungen gegen Installateure und Hersteller führen“⁷

würde.

Dieser Schutzzweck liefe aber leer, wenn die Regelung auch auf „alte Ersatzanlagen“ angewandt würde. Denn dann würde die bezweckte Vermeidung einer Vergütungsdegression nicht greifen. Vielmehr hätte die Regelung umgekehrt und entgegen dem Normzweck zur Folge, dass bei einem Austausch durch „alte Ersatzanlagen“ für den Strom aus diesen Anlagen aufgrund der Fiktion in § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 wegen der Degression nunmehr doch niedrigere Vergütungssätze in Ansatz zu bringen wären. Ob die Nachteile durch die Vergütung für den dann längeren Zeitraum ausgeglichen werden könnten, wäre eine Frage des Einzelfalls und erscheint angesichts der relativ hohen Degression für Strom aus solarer Strahlungsenergie eher fraglich.

Überdies hätte der Austausch durch „ältere Ersatzanlagen“ zur Konsequenz, dass sich deren Vergütungsdauer gegebenenfalls deutlich über den in § 21 Abs. 2 EEG 2012 bestimmten Zeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres verlängern würde, obwohl die räumliche Versetzung von Anlagen die Vergütungsdauer nicht beeinflussen soll.

Eine dem Normzweck genügende Korrektur dieses Ergebnisses wäre dann nur möglich, wenn die Regelung des § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 so ausgelegt würde, dass die fiktive Ersetzungswirkung bei „älteren Ersatzanlagen“ nicht zur Anwendung käme. Dies erscheint jedoch mit Normwortlaut und Gesetzeshistorie kaum vereinbar.

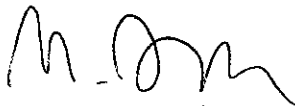
⁷ Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 77.

4. Ergebnis

Demgemäß kommen wir zu dem Ergebnis, dass nach § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 nur neue, nicht zuvor im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommene Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie andere Anlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzen können.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Altrock

Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien/KWK